

Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Beitragsleistung des Kantons im Zusammenhang mit den Fahrdiensten für mobilitätseingeschränkte Personen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW.

² Ersatzlösungen nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002²⁾ sind von diesem Gesetz nicht umfasst.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Zum Zweck der Ausrichtung von Beiträgen an Fahrdienste kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen und Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

§ 3 Beiträge an Fahrdienste

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Organisation und Durchführung von Fahrten bei anerkannten Transportunternehmen für dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benutzen können.

² Er erbringt keine Beiträge an Fahrdienste, für die ein anderer Kostenträger aufkommt.

1) SGS 100

2) SR 151.3

³ Beiträge werden an die Transportunternehmen oder an die Beitragsberechtigten geleistet.

§ 4 Anerkennung von Transportunternehmen

¹ Die zuständige Direktion kann ein Transportunternehmen anerkennen, indem sie mit diesem einen Anbietervertrag abschliesst.

² Sie kann diese Aufgabe der Koordinationsstelle nach § 7 Abs. 2 übertragen.

§ 5 Kostenrahmen

¹ Mit seinen Beiträgen stellt der Kanton sicher, dass den berechtigten Mobilitätseingeschränkten Personen keine unangemessenen Kosten entstehen.

² Der Regierungsrat legt den Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten fest. Er orientiert sich dabei an den Tarifen des öffentlichen Verkehrs.

³ Er kann zudem insbesondere die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro Person und eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Ausrichtung von Beiträgen festlegen.

§ 6 Beitragsberechtigung

¹ Mobilitätseingeschränkte Personen, die einen Fahrdienst nach § 3 in Anspruch nehmen, sind unter den Voraussetzungen beitragsberechtigt, dass:

- a. eine dauerhafte Behinderung besteht,
- b. diese durch ein ärztliches Attest ausgewiesen wird,
- c. die selbständige Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist,
- d. der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft vorliegt, und
- e. die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Einkommen und Vermögen erfüllt werden.

² Wer eine Beitragsberechtigung geltend macht, muss ein Gesuch stellen.

³ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gegenseitige Anerkennung der Beitragsberechtigung vereinbaren.

§ 7 Organisation

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Direktion.

² Der Kanton kann aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam mit anderen Kantonen oder Gebietskörperschaften eine Koordinationsstelle führen.

³ Die Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes muss mit dem öffentlichen Verkehr koordiniert werden.

§ 8 Rechtspflege

¹ Verfügungen über die Beitragsberechtigung können beim Regierungsrat angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal,
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident:
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.